

## Liefer- und Verkaufsbedingungen der Eschenbacher GmbH & Co. KG

Standort Nüdlingen sowie Schmalkalden

Stand 01.10.2020

### 1. Wirksamkeit

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung hinsichtlich Art und Umfang verbindlich.

### 2. Preise

(1) Die von uns angegebenen und vereinbarten Preise gelten jeweils nur für die von uns im Angebot angegebene und vereinbarte Menge und für den jeweiligen Auftrag, es sind ausschließlich die angebotenen Staffelmengen Grundlage. Bei nachträglichen Mengenänderungen, soweit wir diesen zustimmen, sind wir berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Preis anzupassen. Nachbestellungen und Folgeaufträge berechtigen uns ebenfalls, geänderte Preise zugrunde zu legen.

Planmengen werden nicht akzeptiert und stellen keine Grundlage für Preise dar.

(2) Die vereinbarten Preise gelten jeweils ab Werk. Kosten für Verpackung und Versand gehen zulasten des Bestellers. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, sind wir berechtigt, die Art der Verpackung und den Versandweg nach billigem Ermessen zu wählen. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Verpackung und den preisgünstigsten Versandweg zu wählen.

(3) Eine Offenlegung unserer Kalkulation erfolgt nicht.

(4) Mindestauftragswert je Position 100 €.

(5) Zeugniskosten 50 € pauschal je Position bis Auftragswert 100 €, darüber 25 € je Position.

### 3. Stückzahlen/Mengen, Anspruch bei Minderabnahme

(1) In Bestellungen und sonstigen Vereinbarungen angegebene Stückzahlen bzw. Mengen verstehen sich generell als verbindliche Abnahmemenge, für die auch eine Abnahmeverpflichtung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes seitens des Bestellers besteht. Hiervon abweichende Regelungen, beispielsweise über Stückzahlrahmen, geplante Mengen ohne Abnahmeverpflichtung oder ähnliches sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt wird. Die Regelungen über kaufmännische Bestätigungsschreiben werden für nicht anwendbar erklärt.

Rahmenverträge mit bestimmten Stückzahlangaben werden definiert als Vereinbarung einer bestimmten, fixen Menge, die innerhalb des bestimmten Zeitraumes abzunehmen ist.

- (2) Wir sind berechtigt, Teillieferungen nach eigenem Ermessen zu erbringen. Die genaue Planung der Produktion innerhalb der vereinbarten Lieferzeit bzw. des Lieferzeitraumes obliegt ausschließlich uns. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, Liefermengen oder -anteile auf Vorrat zu halten.
- (3) Sollte der Besteller nach Auftragserteilung erklären, dass er die Ware nicht oder nicht in der vereinbarten Menge abnehmen wird, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihn von seiner Abnahmepflicht zu entbinden. In diesem Falle hat uns der Besteller den vereinbarten Preis für die nicht abgenommenen Waren abzüglich unserer ersparten Aufwendungen, zuzüglich etwaiger entstandener Kosten durch Lagerhaltung etc. zu erstatten. Die Rechnungsstellung und Berechnung erfolgt durch uns. Die Beweislast für die Höhe etwaiger ersparter Aufwendungen obliegt dem Besteller.

#### 4. Lieferzeit, Liefertermin

- (1) Ein von uns schriftlich bestätigter Liefertermin stellt den geplanten Versandtag der Ware aus unserem Hause dar. Diesen Liefertermin versuchen wir möglichst einzuhalten, er versteht sich aber als unverbindlich, soweit nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist.
- (2) Etwaige Angaben von uns über die Lieferzeit und Lieferfrist verstehen sich ab Eingang des schriftlichen Auftrages bei uns bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung, je nachdem, was später ist, und sind ebenso unverbindlich. Wir werden uns aber bemühen, diesen einzuhalten.

#### 5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Entscheidend ist das Datum des Geldeinganges bei uns (Gutschrift des Rechnungsbetrages auf unserem Konto). Bei Überschreiten dieser Frist gerät der Besteller ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf in Zahlungsverzug, wir sind dann auch berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen.
- (2) Wir sind berechtigt, Teil- bzw. Abschlagsrechnungen zu stellen, wenn Teillieferungen erbracht werden.
- (3) Bei einer vollständigen Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (Gutschrift des Geldes bei uns) gewähren wir 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag.

- (4) Dienstleistung sofort netto Kasse (Strahlen, Polieren)
- (5) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so haben wir das Recht, noch nicht ausgeführte Lieferungen an den Besteller, seien es weitere Teillieferungen aus dem selben Vertrag, seien es Lieferungen aus anderweitigen Vereinbarungen mit demselben Besteller, zurück zu halten bzw. weitere Produktionen für ihn zu unterbrechen und erst nach vollständiger Zahlung (einschließlich etwaiger Nebenkosten und Zinsen) der ausstehenden Forderungen wieder zu starten, ohne dass der Besteller von seiner Abnahmepflicht entbunden wird. Gleichzeitig sind wir berechtigt, angemessene Vorkasse oder die Gestellung von Sicherheiten zu verlangen. Etwaige durch diese Unterbrechung und ggf. Wiederaufnahme der Produktion uns entstehende Mehrkosten sind verzinslich und hat der Besteller als Verzugsschaden zu tragen. Selbiges gilt für den uns ggf. entgangenen Gewinn. Lieferzeit- bzw. Lieferterminzusagen verlängern sich entsprechend um die Zeit des Zahlungsverzuges. Kosten und Mehraufwand für Sonderfrachten und Expresslieferungen sind vom Besteller zu tragen. Jegliche Haftung für hieraus entstehende Lieferverzögerungen des Bestellers wird ausgeschlossen, eventuelle Pönalen aus Lieferverzug werden von uns nicht übernommen.
- (6) Bei uns eingehende Zahlungen dürfen von uns so verwendet werden, dass sie zunächst zur Erfüllung der ältesten Forderung verwendet werden, und zwar zunächst für Kosten, dann für Zinsen, schließlich für die Hauptforderung.
- (7) Eine Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden gegen uns wird ausgeschlossen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Der Besteller hat die gelieferte Ware sorgfältig und ordnungsgemäß zu behandeln und zu versichern.
- (2) Er ist dazu berechtigt, die Ware im normalen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, nicht aber zu beleihen, als Sicherungsgut zu verwerten oder zu verpfänden. Unser Eigentum ist anderweitiger Sicherung vorrangig.
- (3) Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren tritt der Besteller seine Zahlungsforderungen aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an uns ab. Er hat insoweit uns auch umgehend von der Weiterveräußerung an sich zu verständigen sowie uns die erforderlichen Angaben hinsichtlich der an uns abgetretenen Forderung mitzuteilen. Seinen Schuldner hat er über diese Abtretung in Kenntnis zu setzen.

- (4) Eine Verarbeitung, insbesondere auch Verbindung mit einer anderen Sache, nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass hieraus uns besondere Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Dieses räumt uns der Besteller ein. Es gilt insoweit das oben Stehende entsprechend.
- (5) Wir geben dann, wenn die uns nach diesen Regelungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, und uns der Besteller diesen Umstand mitteilt, Sicherheiten nach unserer Wahl frei, bis die Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um maximal 20% übersteigen.
- (6) Mit vollständiger Begleichung unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller geht das Eigentum voll auf den Besteller über, an uns abgetretene Forderungen stehen dem Besteller zu.

#### 7. Gefahrübergang, Prüfpflichten, Gewährleistung

- (1) Die Gefahr geht mit Übergabe der Teile an das Transportunternehmen über, sofern der Besteller die Ware nicht selbst bei uns abholt. Bei vom Besteller zu vertretender Verzögerung der Absendung oder wenn vereinbart ist, dass dieser die Ware selbst abholt, geht die Gefahr bereits mit unserer Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft über. Der Transport erfolgt in jedem Falle auf das Risiko des Bestellers
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Ware diese auf Qualität und Quantität (v.a. Stückzahlen, Gewichte) auf eigene Kosten zu prüfen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Wird die Ware vereinbarungsgemäß an einen Dritten geliefert, so steht dessen Erhalt der Ware diesem gleich.
- (3) Im Falle der Geltendmachung berechtigter Ansprüche auf Gewährleistung aufgrund von Mängeln der gelieferten Produkte dürfen wir nach billigem Ermessen aus den gesetzlich normierten Arten der Gewährleistung auswählen. Schadensersatzansprüche werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- (4) Auf die Oberfläche verzinkter Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 14 Tage. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei Lieferung nicht neuer Teile wird die Sachmängelhaftung vollständig ausgeschlossen.
- (5) Im Falle der Weiterverarbeitung, Nachbearbeitung und unsachgemäßer Behandlung und Lagerung verliert der Besteller sämtliche Ansprüche auf Sachmängelhaftung. Selbiges gilt für Mängel aus Transport oder bei anderweitigem Einsatz der Teile als von uns vertraglich vorausgesetzt.

## 8. Vertragsstrafe, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe in jeglicher Form und gleich aus welchem Grunde schließen wir aus. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, uns eine zwischen ihm und seinen Endkunden vereinbarte Vertragsstrafe ganz oder teilweise weiter zu belasten.
- (2) Unsere Haftung wird soweit gesetzlich zulässig begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie betragsmäßig auf den sich aus dem jeweiligen zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag, aus dem die Haftung resultiert, ergebenden bzw. darin vereinbarten Umsatz, soweit es sich nicht um Körper- und/oder Gesundheitsschäden und eine Haftung für Leib oder Leben handelt.

Insbesondere haben wir keine Haftung zu übernehmen bei höherer Gewalt und bei Streiks, auch bei Streiks bei Zulieferern.

- (3) Im Verzugsfalle ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Haftung begrenzt auf den typischerweise entstehenden Schaden. Dieser wird, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, pauschal mit 5 % des Auftragswertes der Lieferung, mit der wir uns in Verzug befinden, je Kalenderwoche Verzug beziffert, maximal jedoch auf 100% dieses Auftragswertes begrenzt.

## 9. Urheberrechte

- (1) Von uns gefertigte Angebote, Zeichnungen, Darstellungen, Muster usw. unterliegen unserem Urheberrecht und sind uns auf Verlangen zurück zu geben.
- (2) Der Besteller versichert, dass er hinsichtlich von ihm uns überlassene/übergebene Darstellungen Zeichnungen, Muster usw. die jeweiligen erforderlichen Rechte besitzt. Der Besteller stellt uns für den Fall, dass entgegen dieser Versicherung ein Dritter Ansprüche gegen uns wegen Verletzung dessen diesbezüglicher Rechte geltend macht, von diesen frei und hat auch die uns aus dieser Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu übernehmen, ebenso den uns entgangenen Gewinn, falls der Auftrag deswegen nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden kann.

## 10. Geschäftsbedingungen des Bestellers

- (1) Unseren Verträgen liegen ausschließlich unsere eigenen Liefer- und Verkaufsbedingungen zugrunde. Diese haben absoluten Vorrang, wir liefern ausschließlich unter deren Zugrundelegung.

- (2) Vereinbarungen und Vertragsbedingungen wie beispielsweise Einkaufsbedingungen, QM-Bedingungen/-Regelungen oder dergleichen des Bestellers, die unseren zuwider laufen oder uns einen Mehraufwand bedeuten, wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Diese finden keine Anwendung.
- (3) Regelungen über Kaufmännische Bestätigungsschreiben o.ä., die im konkreten Vertragsverhältnis zu einer von diesen Bedingungen abweichenden Regelungen führen würden, finden keine Anwendung.

#### 11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt uneingeschränkt deutsches materielles und prozessuales Recht. Internationales Recht und internationale Vereinbarungen finden keine Anwendung, ebenso wenig ausländische oder internationale kaufmännische Gewohnheitsrechte oder Gepflogenheiten.
- (2) Als einheitlicher Erfüllungsort wird unser Sitz vereinbart.
- (3) Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, das für unseren Sitz zuständige Landgericht vereinbart.

#### 12. Schriftform, Abschlussklauseln

- (1) Absprachen sind nur verbindlich und somit Vertragsbestandteil, wenn diese schriftlich erfolgen und von uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Sollten einzelne Klauseln durch ausdrückliche schriftliche Sondervereinbarung abbedungen sein oder gegen geltendes zwingendes Recht verstoßen, so berührt dies die Anwendbarkeit bzw. Rechtmäßigkeit der übrigen Klauseln nicht. Rechtswidrige Klauseln sind, soweit kein zwingendes Recht vorliegt, durch solche Regelungen auszufüllen, die dem Sinn der rechtswidrigen Klausel unter Beachtung der anderweitigen Regelungen in diesen Bedingungen und dem jeweiligen Interesse möglichst nahe kommen, ohne selbst wiederum rechtmäßig zu sein.
- (3) Sollten sich ungewollte Lücken zeigen, so sind diese durch solche Regelungen auszufüllen, die dem von uns gewollten unter Berücksichtigung der anderweitigen Regelungen in diesen Bedingungen möglichst nahe kommen.